



BDVI Sachsen-Anhalt · Agnetenstraße 10 · 39106 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
PF 3563
39010 Magdeburg

Per E-Mail: datenschutz-informationszugang@mi.sachsen-anhalt.de

Magdeburg, 10. Oktober 2018

Stellungnahme DSAnpG EU LSA

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Wilkens,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union (DSAnpG EU LSA) Stellung zu nehmen. Wir wissen es sehr zu schätzen, dass Sie unseren Berufsverband und damit die von uns vertretenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVermlng) um eine Meinungsäußerung bitten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir uns auf die uns unmittelbar betreffenden Aspekte beschränken:

Zu Art. 1, Abschnitt 5 DSAG LSA:

Mit Bedauern stellen wir den Wegfall der bisherigen, nicht mehr DSGVO-konformen Ausnahme fest, dass Beliehene wie z.B. Notare oder aber auch ÖbVermlng einen Datenschutzbeauftragten erst einzusetzen haben, wenn sie mindestens zehn Personen bei der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigen.

Zu Art. 9, Vermessungs- und Geoinformationsgesetz:

Gegen die Streichung des ohnehin nur deklaratorischen § 13 Abs. 3 Satz 2 VermGeoG LSA haben wir nichts einzuwenden, zumal sich diese Maßnahme durch die unmittelbare Geltung der DSGVO als zwingend darstellt.

Jedoch ist es mit der Streichung des Satzes nicht getan. Dringend muss ein weiterer vermeintlich datenschutzrechtlicher Aspekt in § 13 VermGeoG LSA angepasst werden, der unser Land im Zuge der Digitalisierung ohne Not ausbremst.

Wie der bisherige Verweis in § 13 Abs. 3 VermGeoG LSA auf das Landesgesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger zeigt, wurden in Sachsen-Anhalt nicht nur die mit Eigentümerinformationen versehenen Auszüge aus dem (vormaligen) Liegenschaftsbuch, sondern ausdrücklich auch die tatsächlichen Angaben aus der Liegenschaftskarte als schützenswerte personenbezogene Daten angesehen. Daran ändert die nunmehrige Streichung des durch die unmittelbare Geltung der DSGVO entbehrlich gewordenen Satzes nichts, solange der von § 13 Absatz 3 VermGeoG LSA in Bezug genommene § 13 Abs. 1 VermGeoG LSA nach wie vor die Einschränkung enthält, dass Auskünfte und Auszüge aus der amtlichen Liegenschaftskarte nur an Personen erteilt werden, die ein berechtigtes Interesse daran darlegen.

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e. V.
Landesgruppe Sachsen-Anhalt

Agnetenstraße 10
39106 Magdeburg
Tel.: (0391) 5 94 17-0
Fax: (0391) 5 41 95 46
Mail: post@bdvi-lsa.de
Web: www.bdvi-lsa.de

Vorsitzender
Dipl.-Ing. (FH) Dietwalt Hartmann
c/o Vermessungsbüro
ÖbVermlng Dietwalt Hartmann
Agnetenstraße 10
39106 Magdeburg

Tel.: (0391) 5 94 17-0
Fax: (0391) 5 41 95 46
Mail: bdvi@vm-hartmann.de



Diese noch aus dem Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG LSA) von 1992 und damit aus der „digitalen Steinzeit“ herrührende Regelung ist weder zeitgemäß noch überhaupt aus datenschutzrechtlicher Sicht geboten. Denn grundsätzlich besteht gar keine Veranlassung, die Angaben der amtlichen Liegenschaftskarte und dabei insbesondere die Flurstücksnummern als personenbezogene Daten anzusehen und daraus resultierend unter den Vorbehalt des berechtigten Interesses zu stellen, nur weil rein objektiv mit Zusatzwissen, das z.B. beim Liegenschaftskataster selbst oder beim Grundbuchamt vorliegt, eine natürliche Person bestimmbar ist, d.h. identifiziert werden kann.

Ob ein Datum personenbezogen ist, ist vom Standpunkt desjenigen zu betrachten, der die Information verarbeitet - hier: der die Information haben will, also dem Anfordernden: personenbezogen wäre das Datum nach Rechtsprechung des EuGH (ergangen auf Vorlage des BGH zu dynamischen IP-Adressen - Breyer gegen Deutschland, Urteil vom 19. Oktober 2016, berichtet durch Beschluss vom 6. Dezember 2016 - anschließende BGH-Entscheidung vom 16. Mai 2017, VI ZR 135/13), wenn er über rechtliche Mittel verfügen würde, die es ihm erlauben, (z. B.) den Eigentümer anhand von Zusatzinformationen, über die ein anderer als er verfügt, bestimmen zu lassen. Dies trifft auf normale Anfordernde nicht zu, weshalb die genannten Geobasisdaten für sie keine personenbezogenen Daten sind. Soweit es sich um Anfordernde handelt, die zu Recht ein berechtigtes Interesse nach § 13 Abs. 1 Satz 2 VermGeoG LSA (und ähnlich auch in § 12 Grundbuchordnung) geltend machen, wären es personenbezogene Daten. Für sie würden aber regelmäßig auch die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 bzw. § 21 Abs. 2 VermGeoG LSA vorliegen.

Bis auf Sachsen-Anhalt folgen alle Bundesländer der im EuGH-Urteil zum Ausdruck kommenden Sichtweise und stellen die beschreibenden Daten des Liegenschaftskatasters (insbesondere die Flurstücksnummern) ohne Nachweis eines berechtigten Interesses allgemein bereit. Während z. B. Thüringen in seinem Landesgeoportal ganz selbstverständlich die amtliche Liegenschaftskarte mit Flurstücksnummern präsentiert (www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/control) und die Geodaten des Liegenschaftskatasters (abgesehen von Eigentümerangaben) frei zur Verfügung stellt, werden bei uns selbst im amtlichen Kartendienst „Sachsen-Anhalt-Viewer“ (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html) keinerlei Flurstücksdaten ausgegeben.

Darüber hinaus führt die in Sachsen-Anhalt bundesweit einmalige Rechtslage dazu, dass bei der Abgabe von amtlichen Kartenausdrucken durch dazu berechnigte ÖbVermIng bzw. Kommunen jeweils erst das berechnigte Interesse manuell durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo) geprüft werden muss, so dass die Auszugserteilung durch Bürgerbüros oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure unnötig erschwert wird. Vielfach müssen wartende Kunden vertröstet werden, weil keine zeitnahe Freischaltung des zu erteilenden Auszugs durch das LVermGeo erfolgt.

Im Zuge der fachgesetzlichen Anpassungen an das europäische Datenschutzrecht sollte daher dringend klargestellt werden, dass bestimmte Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (Ordnungsmerkmale, geometrische Begrenzung, Lagebezeichnung, Nutzungsart, Flächengröße) keinen datenschutzrechtlichen Einschränkungen unterliegen. Dabei könnte der Gesetzgeber an bestehende Regelungen anderer Bundesländer anknüpfen, etwa Art. 11 Abs. 1 Satz 3 Bayer. Vermessungs- und Katastergesetz: „Für die Einsicht in personenbezogene Daten



sowie für Auskünfte und Auszüge aus Verzeichnissen, die personenbezogene Daten enthalten, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen; das gilt nicht für die Bezeichnung von Flurstücken sowie für die in Art. 6 Abs. 3 genannten Inhalte des Liegenschaftskatasters.“

Wir regen daher dringlich an, in Art. 9 zusätzlich vorzusehen, § 13 Abs. 1 VermGeoG LSA um folgenden Satz zu ergänzen: „Dies gilt nicht für die in § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Inhalte des Liegenschaftskatasters.“

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit besten Grüßen aus Magdeburg

Dipl.-Ing. (FH) Dietwalt Hartmann
Vorsitzender